

Vereinbarung zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Grenzwerte

Konformitätserklärung Lieferant / Compliance Declaration Supplier (CDS)

zwischen:

Storch-Ciret Holding GmbH, Platz der Republik 6, 42107 Wuppertal, Deutschland,

- nachfolgend auch „**Käufer**“ genannt -

und:

- nachfolgend auch „**Lieferant**“ genannt -

- *gemeinsam auch bezeichnet als „**die Parteien**“* -

Präambel:

Der Käufer ist eine Holdinggesellschaft und an den nachfolgend aufgelisteten Gesellschaften allein oder mehrheitlich beteiligt:

- STORCH Malerwerkzeuge + Profigeräte GmbH, Wuppertal, Germany
- STORCH Schweiz AG, Kirchleerau, Switzerland
- Ciret GmbH, Wuppertal, Germany
- Ciret Ltd., Portsmouth, England
- Ciret SAS., Uberach, France
- Ciret Iberia S.L., Bilbao, Spain
- STORCH Italia, Mailand, Italy
- Ciret s.r.o., Pelhrimov, Czech Republic
- Ciret SK s.r.o. Myjava, Slovakia
- Ciret Sp. Z o.o., Straszyn Poland
- Color Expert Ro s.r.l., Tirgu Mures County, Romania
- Color Expert-Storch LV SIA, Riga, Latvia
- Ciret Pte. Ltd., Singapore
- Cristin Paintroller Mfg. Ltd., Beijing, China
- FIA ProTeam GmbH, Berka, Germany
- FIA ProTeam s.r.o., Pelhrimov, Czech Republic
- proTeam Brush Mfg. Ltd., Zhejiang, China
- Storch-Ciret Sourcing GmbH, Wuppertal, Germany
- Storch-Ciret Sourcing China Co. Ltd. / proteam direct Hangzhou, China
- Storch-Ciret Logistics GmbH, Berka/Vacha, Germany
- Storch-Ciret Business Services GmbH, Wuppertal, Germany

Die Parteien treffen die nachfolgenden Vereinbarungen mit der Maßgabe, dass der Käufer als Repräsentant der Storch-Ciret Gruppe diese Vereinbarung abschließt, die gleichermaßen für alle Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften sowie für sämtliche bestehenden und künftigen Gesellschaften, an denen die Storch-Ciret Holding GmbH allein oder mehrheitlich beteiligt ist, gelten.

Der Lieferant beliefert den Käufer mit Waren und ist daran interessiert, auch künftig den Käufer mit diesen Waren zu beliefern.

Die Einhaltung von nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen im Herstellungs- und Vertriebsland bildet hierfür den Mindeststandard. Diese Anforderungen sind Grundlage für alle Produkte des Lieferanten zur Lieferung an Storch-Ciret und legen die vertraglich vereinbarte Mindestbeschaffenheit der Produkte fest.

Soweit höhere Anforderungen zu erfüllen sind, wird dies ergänzend in dem Dokument Übersicht Sondergrenzwerte Chemie geregelt, siehe Anlage 1, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Daneben ist es unabdingbar, dass der Lieferant seiner Informationspflicht gegenüber Storch-Ciret nachkommt und diesem die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Dies berücksichtigend, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien abgeändert werden, für alle Bestellungen des Käufers bei dem Lieferanten. Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn der Käufer Warenlieferungen des Lieferanten annimmt, und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Lieferanten bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind.
- 1.2 Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Lieferanten und entweder der Zusendung eines Scans der unterzeichneten Vereinbarung per E-Mail oder der Zusendung der unterzeichneten Vereinbarung im Original an den Käufer.
- 1.3 Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen Käufer und Lieferant – bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender Allgemeiner Vertragsbedingungen – zugrunde gelegt.
- 1.4 Soweit höhere Anforderungen zu erfüllen sind, wird dies ergänzend in dem Dokument Übersicht Sondergrenzwerte Chemie geregelt, siehe Anlage 1, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 1.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers, soweit diesen nicht speziellere Regelungen der CDS vorgehen.

2. Qualitätsstandard und Mitwirkungspflicht des Lieferanten

- 2.1 Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z.B. Spezifikation, Datenblätter, Zeichnungen) und / oder den freigegebenen Mustern entsprechen.
- 2.2 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware einschließlich Verpackung und Auszeichnung im Zeitpunkt der Lieferung den hierfür gültigen gesetzlichen, behördlich angeordneten, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden und den vereinbarten Bestimmungen in Beschaffenheit, Deklaration und Grenzwerten entspricht - einschließlich der hierfür gültigen europäischen Verordnungen und Richtlinien und deutschen Gesetzen.

- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte einer ständigen Qualitätskontrolle zu unterziehen und dies zu dokumentieren. Dies umfasst insbesondere auch die regelmäßige chemische Überprüfung der Produkte durch ein akkreditiertes Prüfinstitut. Auf Anforderung durch den Käufer sind diese Nachweise unverzüglich an den Käufer zu übermitteln.
- 2.4 Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Freigabemuster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Besteller unverzüglich schriftlich verständigen.
- 2.5 Alle vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik hergestellt werden. Diese werden -nicht abschließend- in dieser Vereinbarung konkretisiert. Der Lieferant verpflichtet sich, hierzu insbesondere risikobasierte Prüfungen der Produkte durchzuführen und den Käufer bei Auffälligkeiten – und erst recht bei Grenzwertüberschreitungen - unverzüglich zu unterrichten.
- 2.6 Der Lieferant muss alle Forderungen aus dieser CDS an seinen Vorlieferanten weiterreichen, und sicherstellen, dass diese eingehalten werden. Falls der Lieferant ein Groß- oder Zwischenhändler ist, sind diese Vorschriften auf allen Stufen bis zur Herstellung der Ware anzuwenden, wobei der Groß- oder Zwischenhändler die Verantwortung für diese Aktivitäten und Überwachung übernimmt.
- 2.7 Der Lieferant muss den Besteller 24 Monate vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen benachrichtigen, sodass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
- 2.8 Für die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen ist der Lieferant selbst verantwortlich. Audits, oder andere Maßnahmen durch den Besteller, stellen den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung frei.
- 2.9 Sollten Reklamationen vorliegen, erfolgt eine erste Reaktion, in Form von Sofortmaßnahmen, nach spätestens 2 Tagen.
- 2.10 Der Lieferant übermittelt im Übrigen auf Anfrage alle Informationen, welche der Käufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigen.
- 2.11 Stellt der Lieferant eine Abweichung der IST- Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest, wird er den Käufer hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Die Fehlerursache muss eindeutig ermittelt und verstanden werden. Das Ausmaß muss ermittelt und definiert werden. Ebenso informiert er den Käufer unverzüglich über daraus resultierende Lieferverzögerungen.
- 2.12 Der Lieferant macht unverzüglich Mitteilung, wenn Produkte in Zukunft nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Art und Weise geliefert werden können.
- 2.13 Die im Folgenden angeführten Rechtsakte stellen eine -nicht abschließende Zusammenfassung- der anwendbaren Regularien dar und dienen lediglich als Orientierungshilfe.

3. Einhaltung gesetzlicher und zusätzlicher vertraglicher Vorgaben zur Product-Compliance / Produktsicherheit

Die von dem Käufer vertriebenen Produkte müssen ausnahmslos den gesetzlichen Anforderungen für Produkte in der europäischen Union und dem jeweiligen Mitgliedsstaat entsprechen. Diese bilden zugleich die Grundlage für die Qualitätsanforderungen der durch die Lieferanten zu liefernden Produkten.

Die gesetzlichen Vorgaben bilden die Mindestanforderungen an die Produkte, soweit nicht vertraglich (insbesondere in dem Dokument Übersicht Sondergrenzwerte Chemie, das

Bestandteil dieser Vereinbarung ist, siehe Anlage 1) etwas anderes geregelt ist. Bei Grenzwerten geht der jeweils strengere Wert vor.

Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben insofern klarstellende Bedeutung und sind nicht abschließend. Auch ohne derartige Hinweise gelten daher die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auch ohne ausdrückliche Erwähnung, soweit die Anwendbarkeit durch die Parteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder inhaltlich abweichend vereinbart wurden.

Die europäischen Gesetzgebungsakten sind unter dem Link <https://eur-lex.europa.eu/> in der jeweils aktuellen Version abzurufen.

Die deutschen Gesetze befinden sich unter <https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>.

3.1 Allgemeingültige Sicherheitsanforderungen

- 3.1.1 In der Europäischen Union werden allgemeingültige Sicherheitsanforderungen an die Produkte durch die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit geregelt. In Deutschland wird die Produktsicherheitsrichtlinie durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in nationales Recht umgesetzt.
- 3.1.2 Gemäß § 3 Absatz 2 ProdSG darf ein Produkt nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Produkte, für die es spezifische Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Sicherheit gibt, gelten als sicher, wenn diese erfüllt werden. Gibt es für ein Produkt solche Rechtsvorschriften nicht, gilt es dann als sicher, wenn es die Gesundheit und Sicherheit von Personen nicht gefährdet. Dabei sind die bestimmungsgemäße Verwendung, die zu erwartende Fehlanwendung, die übliche oder zu erwartende Gebrauchsdauer, die Art der Verwendung und die jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.
- 3.1.3 Für Verbraucherprodukte gelten die zusätzlichen Anforderungen des § 6 ProdSG. Diese umfassen insbesondere die Pflicht zur Produktkennzeichnung und Information.
- 3.1.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorgaben.
- 3.1.5 Der Lieferant verpflichtet sich weiter zur Mithilfe im Fall von notwendigen Marktmaßnahmen wie z.B. Warnungen, Produktrücknahmen oder –rückrufen. Hierbei wird er den Käufer mit den erforderlichen Informationen versorgen.

3.2 Registrierungspflicht, Stoffbeschränkungen und Kommunikationspflichten nach der REACH-VO

- 3.2.1 Als Unternehmen mit Sitz in der EU ist der Käufer verpflichtet, die Regeln des europäischen Chemikalienrechts, insbesondere die REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung, Einstufung, Beschränkung, und Zulassung von Produkten sowie alle durch die REACH-Verordnung vorgeschriebenen Mitteilungspflichten.
- 3.2.2 Der Lieferant unterrichtet den Käufer unverzüglich über mögliche REACH-Registrierungspflichten in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte.
- 3.2.3 Der Lieferant sichert zu, dass alle zu liefernden Produkte die in Anhang XVII zur REACH-Verordnung geregelten Beschränkungen einhalten. Die aktuelle Version der REACH-VO (inkl. Anhang XVII) ist unter folgendem Link aufrufbar: [EUR-Lex - 02006R1907-20140410 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/lexuris/ui/02006R1907-20140410-DE-EUR-Lex-europa.eu)
- 3.2.4 Erzeugnisse dürfen grundsätzlich keine SVHC Stoffe enthalten. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn dies zuvor in Textform von Seiten des Lieferanten dem Käufer mitgeteilt und von dem Käufer genehmigt wurde. Befinden sich in den auf

Grundlage der Genehmigung des Käufers gelieferten Erzeugnissen sog. SVHC (Substances of Very High Concern = besonders besorgniserregende Stoffe) in Mengen >0,1 Massenprozent, ist der Lieferant verpflichtet, dies den Abnehmern der Erzeugnisse zuvor in Textform mitzuteilen.

Unter bestimmten Voraussetzungen treffen den Käufer auch Unterrichtungspflichten gegenüber der ECHA. Diese Pflichten folgen u.a. aus Art. 33 der REACH-VO und den Vorgaben zur Meldepflicht an die Datenbank SCIP der ECHA.

Die Mitteilung nach Ziff. 3.2.5 muss spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsannahme in Textform erfolgen (Zusendung der Sales Confirmation/Proforma Invoice). Diese Verpflichtung beginnt, sobald die entsprechenden Stoffe in die Kandidatenliste aufgenommen wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, seiner Prüfung immer den neuesten Stand der Kandidatenliste zugrunde zu legen. Die Kandidatenliste der ECHA ist unter folgendem Link zu finden: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

Daher ist der Lieferant insbesondere zu folgendem verpflichtet:

- Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich unterrichten, wenn in den von ihm gelieferten Erzeugnissen Stoffe auf der ECHA-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1% Massenprozent (w/w) vorhanden sind. Bei komplexen Erzeugnissen (Gesamterzeugnissen, die aus mehreren Einzelerzeugnissen bestehen), ist der Bezugspunkt für die 0,1 Massenprozent (w/w) nicht das Gesamterzeugnis, sondern jedes Einzelerzeugnis. Dies gilt auch für jede Art von Verpackungsmaterial.

3.2.5 Im Falle einer Mitteilungspflicht sind insbesondere folgende Informationen in Textform an den Käufer zu übermitteln:

- Bezeichnung und Stückliste(n) der betroffenen Erzeugnisse;
- Bezeichnung und Artikelnummern der SVHC haltigen Unterbaugruppen;
- Artikelkategorien (GTIN-Nummer) der Erzeugnisse und betroffenen Unterbaugruppen;
- Material Kategorie der SVHC enthaltenden Komponenten,
- Produktionsort (EU, NON EU);
- SVHC Stoffidentifikation (Name, EINECS, CAS);
- Massenprozent im Erzeugnis / in der Unterbaugruppe;
- Bei Lieferanten aus der EU die SCIP Nummer;
- Angaben zur sicheren Verwendung.

3.2.6 Der Lieferant sichert zu, dass in den von ihm an den Käufer gelieferten Artikeln keine zulassungspflichtigen Stoffe (Stoffe gemäß Anhang XIV der REACH-VO (EG) Nr. 1907/2006) enthalten sind.

3.3 Stoffbeschränkungen nach der VERORDNUNG (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung)

3.3.1 Persistente organische Schadstoffe (POP) können Mensch und Umwelt schädigen. Das Stockholmer Übereinkommen verpflichtet Staaten weltweit, bestimmte POP zu verbieten oder ihre Herstellung, Verwendung, Import und Export zu verbieten oder zu beschränken. Alle in Anhang I der POP-Verordnung aufgeführten Stoffe dürfen nicht in Verkehr gebracht werden (unter Berücksichtigung der aufgeführten Ausnahmeregelungen). Dies gilt für Stoffe als solche, sowie für Stoffe in Gemischen und Erzeugnissen. Die aktuelle Version der POP-Verordnung ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32019R1021>.

3.3.2 Der Lieferant hat insbesondere die in Anhang II der Verordnung aufgeführten Beschränkungen zu beachten. Dies gilt für Stoffe als solche, sowie für Stoffe in Gemischen und Erzeugnissen.

3.4 Stoffbeschränkungen nach der ChemVerbotsV

- 3.4.1 Der Lieferant ist zur Einhaltung der Vorgaben aus Anlage 1 der Chemikalienverbotsverordnung verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die Verbote des Inverkehrbringens von Formaldehyd, Dioxinen und Furanen, Pentachlorphenol sowie künstlich hergestellter biopersistente Mineralfasern.
- 3.4.2 Unterliegen die gelieferten Produkte Verkaufsbeschränkungen nach Anlage 2 der Chemikalienverbotsverordnung informiert der Lieferant unverzüglich den Käufer in Textform.

3.5 Verpackungen

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliches Verpackungsmaterial (insbesondere Verkaufsverpackung und Exportkartons) im Zeitpunkt der Lieferung insbesondere

- den Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG und dem deutschen Verpackungsgesetz inkl. aller Anlagen entspricht, und
- den Grenzwert für den Gehalt von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI von 100mg/kg (Summe) einhält.

3.6 Konfliktminerale

- 3.6.1 Die EU-Konfliktmineraleverordnung (EU) 2017/821 soll dabei helfen, den Handel mit den vier Mineralien - Zinn, Tantal, Wolfram und Gold - einzudämmen, die mitunter zur Finanzierung bewaffneter Konflikte beitragen oder in Zwangsarbeit abgebaut werden. Die aktuelle Version kann unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0821> abgerufen werden.
- 3.6.2 Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte den Anforderungen der EU-Konfliktmineraleverordnung entsprechen.
- 3.6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Unterlagen und Informationen, die zur Erfüllung der Pflichten aus der EU-Konfliktmineraleverordnung benötigt werden und den Käufer dazu befähigen, die jeweilige Sorgfaltspflichtregelung zu erfüllen, diesem zur Verfügung zu stellen.

3.7 Minimata-Abkommen

Der Lieferant sichert zu, dem Minimata-Abkommen zu entsprechen, nach dem keine quecksilberhaltigen Produkte (wie bestimmte Leuchtmittel oder Thermometer) produziert oder verkauft werden.

4. Laufzeit

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und ist während des Bestehens der Lieferbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten nur aus außerordentlichem Grund kündbar.

5. Sonstiges

- 5.1 Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieser Erklärung und Vereinbarung bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das Schriftformerfordernis kann selbst auch nur schriftlich abbedungen werden.
- 5.2 Diese Erklärung und Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 5.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung und Vereinbarung und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Käufers bzw. der bestellenden Tochtergesellschaft.
- 5.4 Das Angebot zum Abschluss dieser Vereinbarung gilt vier Wochen nach ihrem Zugang beim Lieferanten.
- 5.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Diese Erklärung wird mit Unterzeichnung durch den Lieferanten und Zusendung an den Käufer wirksam.

Ort,

Datum

Name und Funktion des Unterzeichners

Unterschrift Lieferant

Stempel Lieferant

Anlage 1: Übersicht Sondergrenzwerte Chemie (Seiten 8-11)

Substanz	Grenzwerte	Anforderungen
PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)	Benzo[a]pyren: < 0,5 mg/kg Benzo[e]pyren: < 0,5 mg/kg Benzo[a]anthracen: < 0,5 mg/kg Benzo[b]fluoranthen: < 0,5 mg/kg Benzo[j]fluoranthen: < 0,5 mg/kg Benzo[k]fluoranthen: < 0,5 mg/kg Chrysen: < 0,5 mg/kg Dibenzo[a,h]anthracen: < 0,5 mg/kg Benzo[ghi]perylen: < 0,5 mg/kg Indeno[1,2,3-cd]pyren: < 0,5 mg/kg Summe aus: Phenanthren, Pyren, Anthracen und Fluoranthen: < 10 mg/kg Naphthalin: < 2 mg/kg Summe 15 PAK: : < 10 mg/kg	Zu prüfen sind alle berührbaren Komponenten. Es gelten die PAK- Grenzwerte gemäß AfPS- GS-2019:01 (Kategorie 2b). Die Grenzwerte gelten pro Komponente. Bei geruchlicher Auffälligkeit sind auch nicht berührbare Komponenten zu prüfen.
Phthalate/ Weichmacher	Jeweils < 1000 mg/kg für folgende Weichmacher: DINP, DIDP, DNOP, DHNUP, DIHP, DMEP, 1,2 Benzoldicarbonsäure dipentylester, DIPP, nPIPP, DPP, DnHP, 1,2 Benzoldicarbonsäure, Di- C6-10-Alkylester, gemischte Decyl- u. Hrxyl-u. Octyldiester mit 0,3 % Diethylphthalat	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Weiche Kunststoffe PVC, PVDC, PVA, PU Gummi Beschichtungen Klebstoffe
Dimethylformamid (DMFa)	< 200 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Synthetische Textilien Geschäumte Polymere, z.B. Polyurethan, Ethylen- Vinylacetat, Zellkautschuk Kunstleder
Cadmium (und seine Verbindungen)	< 50 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Kunststoffe Gummi Textilien Beschichtungen Metallkomponenten mit vorhersehbarem Hautkontakt
Blei (und seine Verbindungen)	< 90 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Kunststoffe Gummi Beschichtungen Textilien Metalle

Substanz	Grenzwerte	Anforderungen
Chlorierte Phenole	Jeweils < 0,5 mg/kg für PCP, TeCP und TriCP	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Textilien aus Naturfaser (z. B. Baumwolle, Wolle, Mischgewebe) Leder Holz, Holzwerkstoffe natürliches Material pflanzlichen und tierischen Ursprungs (z. B. Rattan, Bambus, Stroh, Seegras, Kokosfaser, Jute, Wasserhyazinthe, Federn)
SCCP (Kurzkettinge) Chlorierte Paraffine (C10-13)	< 1000 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: PVC Gummi Weiche Kunststoffe Synthetische Textilien Kunstleder
MCCP (Mittelkettinge) Chlorierte Paraffine (M14-17)	< 1000 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: PVC Gummi Weiche Kunststoffe Synthetische Textilien Kunstleder
Alkylphenol und Alkylphenolethoxylate (APEO)	Jeweils < 100 mg/kg für Nonylphenol, Octylphenol und deren Ethoxylate	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Kunststoffe mit vorhersehbarem Hautkontakt Textilien mit vorhersehbarem Hautkontakt
Triclosan	< 0,5mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Produkte aus Kunststoff, in Leder und in Textilien, die antimicrobiell behandelt sein können
Formaldehyd	< 50 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Textilien aus Naturfaser Holz und Holzwerkstoffe Leder natürliches Material pflanzlichen und tierischen Ursprungs (z. B. Rattan, Bambus, Stroh, Seegras, Kokosfaser, Jute, Wasserhyazinthe, Federn)

Substanz	Grenzwerte	Anforderungen
Organozinn- verbindungen/ Zinnorganische Verbindungen	Jeweils < 0,10 mg/kg für folgende Verbindungen: Monobutylzinn (MBT) Dibutylzinn (DBT) Tributylzinn (TBT) Tetrabutylzinn (TeBT) Monooctylzinn (MOT) Dioctylzinn (DOT) Triphenylzinn (TPT) Tricyclohexylzinn (TcyT)	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Weiche Kunststoffe Elastomer Gummi Synthetische Textilien Lacke/Beschichtungen Beschichtetes Leder
Formamid	< 200 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Polymere Schäume Kunstleder Gummi ohne Hautkontakt
Acetophenon	< 30 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Polymere Schäume mit vorhersehbarem Hautkontakt Kunstleder mit vorhersehbarem Hautkontakt Gummi mit vorhersehbarem Hautkontakt
2-Phenyl-2-Propanol	< 30 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Polymere Schäume mit vorhersehbarem Hautkontakt Kunstleder mit vorhersehbarem Hautkontakt Gummi mit vorhersehbarem Hautkontakt
Bisphenol A	< 1000 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Kunstharz Kunststoffe (Polycarbonat, Weich-PVC)
Chrom	< 100 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Kunststoffe Gummi Beschichtungen Textilien
Bor	< 160 mg/kg	Zu prüfen sind folgende Komponenten: Holz und Holzwerkstoffe Bambus Rattan

Substanz	Grenzwerte	Anforderungen
Verpackungen		
Allgemeines		Für Verkaufsverpackung und Umverpackungen gelten folgende Anforderungen: - kein PVC/PVDC - kein Polystyrolschaum - kein Styropor - keine chlorierten Verbindungen